

Zeitschrift: SBB Revue = Revue CFF = Swiss federal railways

Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen

Band: 4 (1930)

Heft: 2

Artikel: Photographischer Wettbewerb eröffnet durch die Schweizerische Verkehrszentrale : die unbekannte Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-780478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PHOTOGRAPHISCHER WETTBEWERB
eröffnet durch die
SCHWEIZERISCHE VERKEHRSZENTRALE

DIE UNBEKANNTEN SCHWEIZ

Zwecks Förderung der Reiseverkehrspropaganda zu-
gunsten der Schweiz veranstaltet die Schweizerische
Verkehrszentrale unter dem Titel «*Die unbekannte
Schweiz*» einen photographischen Wettbewerb. Photo-
graphen, Berufsleute und Amateure ohne Unterschied
der Nationalität, können sich an demselben beteiligen.
Das Programm des Wettbewerbes enthält die fünf fol-
genden Abteilungen:

1. Schweizer Landschaften

Berge, Gletscher, Flüsse, Gebirgsbäche, Wasserfälle, Seen, Wiesen und Weiden, Wälder, einzelne Bäume, Gärten, Blumen, Nationalpark, wilde Tiere in Freiheit, Ansichten aus der Vogelschau usw.

2. Zeugen der Vergangenheit

Burgen und Ruinen, alte Festungen, Stadttore, Schlösser, Bürger- und Bauernhäuser, architektonische Einzelheiten, Denkmäler, Skulpturen und Fresken, Kirchen und Kapellen, Hospize, Arbeiten gewerblicher Kunst und der Bauernkunst, historische Museen, Kunstgegenstände, Bilder, Stiche aus privaten Sammlungen, Holzschnitte, Bilder aus alten Werken usw.



3. Bevölkerung

Bauern- und Handwerkertypen, Nationaltrachten, Volksfeste, Sitten und Gebräuche, Familienleben, Heimarbeit, Volkstheater, Gedenkfeiern, Landsgemeinde, Landleben, Haustiere, Kuhkämpfe, Alpaufzüge, Prozessionen usw.

4. Architektur, Technik und Transport

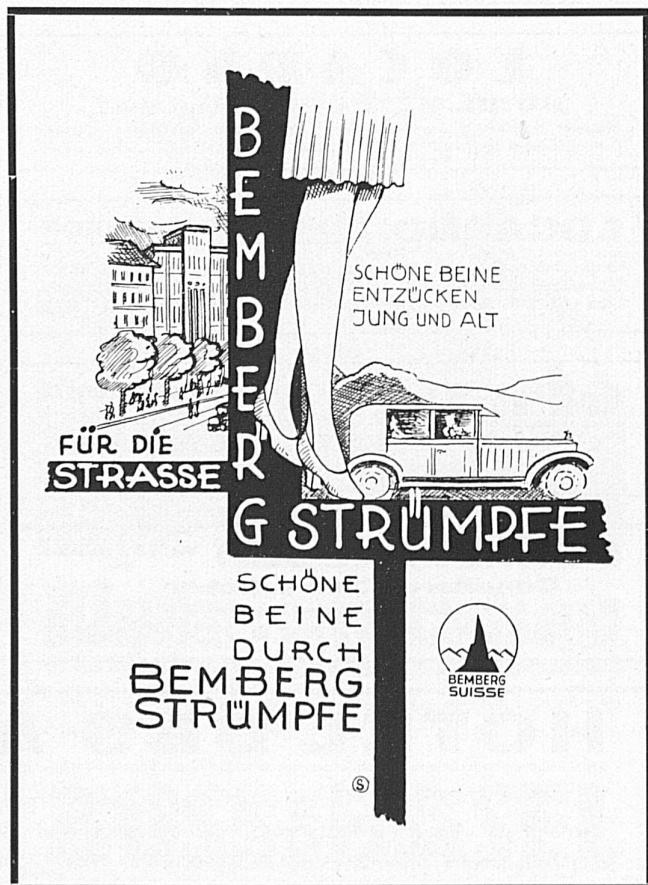
Moderne Häuser, Villen, öffentliche Bauten, Schulhäuser, Kuranstalten, Badeorte, Hotels und Sanatorien, moderne Denkmäler, hydroelektrische Werke, Fabriken, Brücken, Viadukte, Eisenbahnen, Transportmittel, Bergbahnen, Luftlinien, Maschinen, Automobilismus, Radsport, Dampfschiffe usw.

5. Sport und Volksspiele

Sportplätze, Sommer- und Wintersport, Bergsport, Alpenklubhütten, sportliche Veranstaltungen, Nationalfeste (Schützen- und Turnfeste), Volksspiele (Schwingen, Hornussen usw.), Schwimmsport, Strand- und Schwimmbäder, Schulfeste, Militärszenen usw.

Bedingungen des Wettbewerbs

1. Am Wettbewerb kann sich jedermann beteiligen.



2. Alle Photographien, die sich auf die Schweiz beziehen und die den Bedingungen des vorangehenden Programms entsprechen, werden für den Wettbewerb angenommen. Die Photographien müssen jedoch folgendes Format aufweisen: 9×12 , 10×15 cm, 13×18 cm oder 18×24 cm.

3. Jede Photographie trägt auf der Rückseite oder auf beigeheftetem Zettel:

a) *Vollständige Angaben*, die es erlauben, den Gegenstand genau zu identifizieren.

b) Ein *Motto* oder ein *Kennwort*, das auf versiegeltem Kuvert wiederholt, jede Sendung begleiten muss. Dieses Kuvert enthält *Namen* und *Adresse* des Bewerbers. Es wird nicht vor der Preisverteilung geöffnet.

4. Die Zahl der Bilder, die durch die gleiche Person in einer oder mehreren Abteilungen für den Wettbewerb unterbreitet werden, ist unbegrenzt.

5. Die Bewerber werden von jeder Photographie je ein *Exemplar* für den Wettbewerb einsenden; auf der Rückseite oder auf einem Zettel soll die Abteilung vermerkt werden, in die sie gehört.

6. Die Photographien sollen auf Glanzpapier abgezogen sein. Sie können auf Karton aufgeklebt werden.

7. Die unterbreiteten Bilder dürfen vorher noch nicht publiziert worden sein.

8. Die für den Wettbewerb bestimmten Photographien sollen an die *Schweizerische Verkehrszentrale, Löwenstrasse 55, Zürich* gerichtet werden.

9. Die Schweizerische Verkehrszentrale sieht für jede der fünf Abteilungen folgende Preise vor:

Ein erster Preis zu Fr. 100.—	Fr. 100.—
Ein zweiter Preis „ „ 50.—	50.—
14 Preise „ „ 25.—	350.—
25 Preise „ „ 20.—	500.—
Total Fr. 1000.—	

für alle fünf Abteilungen zusammen Fr. 5000.— Der gleiche Bewerber kann verschiedene Preise erhalten in einer oder mehreren Abteilungen.

10. Die Schweizerische Verkehrszentrale erwirbt das *unbedingte Reproduktionsrecht* aller prämierten Photographien. Wenn der Bewerber es wünscht, so kann sein Name auf jeder Reproduktion angegeben werden. Er behält außerdem das Recht, die prämierten Photographien auch selbst zu publizieren.

11. Die zugesprochenen Preise werden verteilt, sobald die Schweizerische Verkehrszentrale von jeder prämierten Photographie *sechs gute Kopien* auf Glanzpapier erhalten hat. Jede dieser Kopien wird nach folgendem Tarif bezahlt werden:

Format 9×12 Fr. 1.— Format 13×18 Fr. 1.50
" 10×15 " 1.20 " 18×24 " 2.—

12. Die für den Wettbewerb in Betracht kommenden Photographien werden vor allem nach ihrem die schweizerische Reiseverkehrspropaganda betreffenden Wert beurteilt, dann nach ihrem künstlerischen Wert. Die Beurteilung wird durch ein Gericht von wenigstens drei Mitgliedern, unter welchen sich ein Berufsphotograph, welcher nicht am Wettbewerb teilgenommen hat, und ein Spezialist der Reiseverkehrspropaganda befinden, vollzogen.

13. Die Frist für die Einsendung der Photographien zum Wettbewerb ist auf den *31. Oktober 1930* festgesetzt.

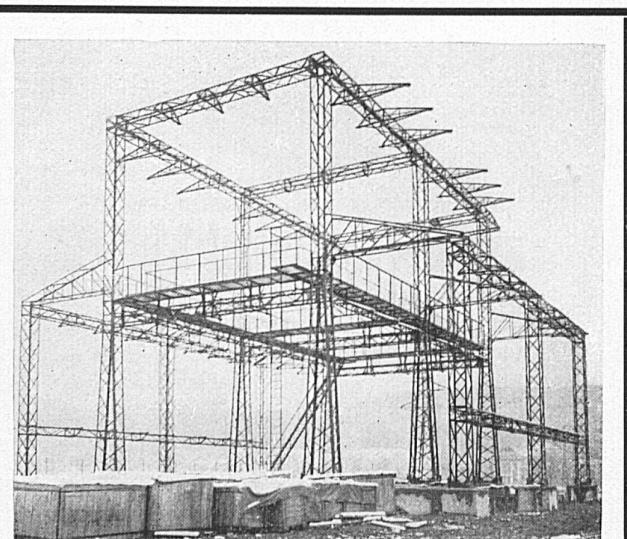
Die Ergebnisse des Wettbewerbes werden allen Bewerbern mitgeteilt.

Zürich, Januar 1930.

Get a better one, buy

THE MARLYS WATCH

SAFA GENÈVE



Eisen - Hochbau

Geschäfts- und Industriebauten, Brücken, Masten, Stauwehre, Krane, Druckrohre, Tanks, Behälter, Kessel, Fenster, Tore usw.

BUSS & BASEL